

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen und kommunalen öffentlicher Anlagen in der Stadt Fürstenwalde/Spree**

## **- Sondernutzungsgebührensatzung -**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung - GO - des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I. S. 398), geändert durch Gesetze vom 30. Juni 1994 (GVBl. I. S. 230), vom 8. April 1998 (GVBl. I. S. 62), vom 26. November 1998 (GVBl. S. 218), vom 7. April 1999 (GVBl. I. S. 98), vom 28. Juni 2000 (GVBl. I. S. 90), vom 13. März 2001 (GVBl. I. S. 30) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg - KAG - in der Fassung vom 15.06.1999 (GVBl. Bbg. Teil I S. 231) sowie des § 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG - in der Fassung vom 10.06.1999 (GVBl Teil I Nr. 12 v. 28.06.1999) hat die Stadtverordnetenversammlung am 18.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen und kommunalen öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Fürstenwalde/Spree, einschließlich ihrer Ortsteile über den Gemeingebrauch hinaus, werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind alle in der Anlage 1 der Satzung der Stadt Fürstenwalde/Spree über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten aufgeführten Arten von Sondernutzungen.

### **§ 2**

#### **Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif.
- (2) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Tarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstgebühr) bestimmt, so ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen.
  - a) nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung,
  - b) nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs,
  - c) nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Straße und öffentlicher Anlagen
- (3) Als beanspruchte Fläche im Sinne des Tarifes gilt bei Verkaufsständen, Gerüsten und dgl. Die Grundfläche des Standes, Gerüstes usw.
- (4) Soweit die Gebühr nach Einheiten (qm, lfd. m, Tagen, Monaten und Jahren) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
- (5) Bei einer kürzeren Dauer der Sondernutzung können die Gebühren gekürzt werden. Auf jeden Fall ist der Mindestbetrag zu entrichten.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Erlaubnisnehmer bzw. der tatsächliche Nutzer.

### **§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis oder Inanspruchnahme der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren sind fällig:
  - a) für Sondernutzung auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis
  - b) für Sondernutzung auf Zeit über ein Jahr hinaus erstmals bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.01.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 5 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

### **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

Die Stadt kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

### **§ 7 Schlussbestimmungen**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Fürstenwalde/Spree über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen und kommunalen öffentlichen Anlagen - Sondernutzungsgebührenordnung - vom 14.12.1995 außer Kraft.

Anlage 1: Tarife zur Sondernutzungsgebührensatzung gem. § 2.

Fürstenwalde, den 29.10.2001



Reim  
Bürgermeister



Lahayn  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

### Anlage 1

#### Tarife zur Sondernutzungsgebührensatzung

<b>Tarifstelle/ lfd. Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Gebühr €</b>
1.	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. je qm Grundfläche	<b>6,00 - 10,00 monatl.</b>
2.	Aufstellen und Auslegen von Waren aller Art vor Ladengeschäften	<b>gebührenfrei</b>
3.	Weihnachtsbaumhandel, je qm Grundfläche mind. jed. je Verkaufszeitraum	<b>1,00 monatl. 10,00</b>
4.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken	<b>gebührenfrei</b>
5.	Aufstellen von a) Infobussen b) Infoständen	<b>7,50 tägl. 5,00 tägl.</b>
6.	Aufstellen von Fahrradständern	<b>gebührenfrei</b>
7.	Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über öffentlichem Straßenraum, soweit sie die Maße in Anlage 1 Ziffer 4 der Sondernutzungssatzung überschreiten, je qm Grundfläche a) vorübergehende Anbringung von Schriftbändern, Lichterketten und Girlanden b) Werbeträger aller Art bei vorübergehender Werbung I bis zu 0,5 qm pro Werbefläche II bis zu 1,0 qm pro Werbefläche III bis zu 10,0 qm pro Werbefläche	<b>4,00 - 7,50 monatl. gebührenfrei 0,50 tägl. 1,00 tägl. 1,50 tägl.</b>
8.	Aufstellen von Baustelleneinrichtungen, Bauzäunen, Baubuden, Baumaschinen, Containern sowie Lagerung von Baustoffen je qm beanspruchter Grundfläche	<b>0,50 - 4,00 monatl.</b>

	mind. jedoch	<b>10,00</b>	
9.	a) Aufstellung von Gerüsten je qm beanspruchter Grundfläche mind. jedoch	<b>0,50 - 4,00</b> <b>10,00</b>	<b>monatl.</b>
	b) Aufstellung von Gerüsten mit Fußgängertunnel bei geringfügiger Beeinträchtigung des Gemein- gebrauchs, je qm beanspruchter Grundfläche mind. jedoch	<b>0,25 - 2,00</b> <b>5,00</b>	<b>monatl.</b>
10.	jede Art des Aufbruchs des Straßenkörpers, der nicht zum Einbau von Anlagen, Kanälen und Leitungen der öffentl. Versorg. dient, je qm beanspruchter Grundfläche mind. jedoch	<b>0,50 - 4,00</b> <b>10,00</b>	<b>monatl.</b>
11.	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind	<b>10,00-1000,00</b>	<b>monatl.</b>

**Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17 – 1. Jahrgang vom 29.11.2001**